

*Satzung*

*des*

*Mobiliar-Feuerversicherungs-*  
*Verein a. G.*

*Arnstorf*



# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

1. Der im Jahre 1923 gegründete Verein führt den Namen „Mobilien-Feuerversicherungs-Verein a.G. Arnstorf“. Er ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Arnstorf. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf die Marktgemeinde Arnstorf und die umliegenden Gemeinden.

## § 2

1. Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder gegen Schäden und Verluste an Mobilien, wie Hausrat, land- und forstwirtschaftlichen Geräten, Maschinen und landwirtschaftlichen Vorräten durch Brand, Blitzschlag und Explosion zu versichern.  
Die Versicherung von Viehbeständen steht im Ermessen der Vorstandschaft.
2. Gewerbliche Betriebe können versichert werden, jedoch bestimmt hierüber von Fall zu Fall die Vorstandschaft.  
Nicht versichert werden selbstfahrende Erntemaschinen die im Lohnbetrieb eingesetzt werden.

## § 3

1. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadensfeuer).

2. Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
3. Die Feuerversicherung erstreckt sich nicht auf
  - a) Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z.B. zum Räuchern, Rösten, Kochen, Braten, Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden.
  - b) Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
  - c) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden (z.B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen), außer wenn sie Folgeschäden eines bedingungsgemäßen Brand- oder Explosionsschadens sind.
  - d) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist.

Für Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden eines der unter c) oder d) genannten Schadensereignisses sind, wird Entschädigung geleistet.

4. Überleitungsschäden können durch eine Zusatzversicherung zum bestehenden Versicherungsvertrag in Deckung genommen werden. Ab einer Versicherungssumme von € 3.000,— ist ein Überspannungsschutz erforderlich.
5. Abräumkosten können durch eine Zusatzversicherung zum bestehenden Versicherungsvertrag versichert werden.

## 6. Sicherheitsvorschriften:

Verletzt das Mitglied bestehende (insbesondere gesetzliche oder vereinbarte) Sicherheitsvorschriften oder duldet es ihre Verletzung, so kann der Verein innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Er ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mitglieds beruht. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles oder auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablauf der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

Die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften gelten als vereinbart.

- a) Das Mitglied hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch einen Sachverständigen prüfen und Mängel innerhalb einer Frist, die der Sachverständige bestimmt, beseitigen zu lassen.
- b) Das Mitglied hat auf Verlangen des Vereins nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.
- c) Der Sachverständige muss von der örtlich zuständigen Stelle zur Überwachung elektrischer Licht- und Kraftanlagen auf dem Lande zugelassen sein.
- d) Die elektrische Anlage für eine Intensiv-Tierhaltung (Aufzucht und Haltung von Nutztieren in geschlossenen Räumen oder Gebäuden, bei der die Versorgung mit Luft, Licht und Futtermitteln durch technische Einrichtungen erfolgt) muss so bemessen und angeordnet sein, dass im Störfall, z.B. Netzausfall, Auslösen eines Fehlerstrom- (FI-) Schalters, ein gefahrloser Weiterbetrieb sichergestellt und insbesondere

eine ausreichende Luftversorgung gewährleistet ist. Bestehende Anlagen sind diesen Erfordernissen unverzüglich anzupassen.

#### **§ 4**

Bekanntmachungen des Vereins, sowie Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen über die örtliche Presse. Die Mitglieder können auch schriftlich benachrichtigt werden.

#### **§ 5**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **§ 6**

1. Jede Person, die im Geschäftsbereich des Vereins ihren Wohnsitz hat, kann durch Begründung eines Versicherungsverhältnisses Mitglied des Vereins werden.
2. Mit dem Aufnahmeantrag sind die zu versichernden Gegenstände anzumelden. Vor oder nach Eingang des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller die Satzung auszuhändigen.
3. Der Aufnahmeantrag ist entweder bei dem Obmann der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, oder in der Geschäftsstelle oder bei einer von der Vorstandschaft beauftragten Person zu stellen.

4. Über die Aufnahme des Antragstellers sowie die Aufnahme der angemeldeten Gegenstände in die Versicherung, beschließt der Vorstand bzw. die beauftragte Geschäftsführung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Durch die Aushändigung des Versicherungsscheines erfolgt die Aufnahme als Mitglied und tritt das Versicherungsverhältnis in Kraft, soweit nicht ein späterer Termin vereinbart ist.
6. Die Daten der Versicherungsnehmer werden elektronisch gespeichert und unterliegen dem Datenschutzgesetz.

## § 7

1. Die Mitgliedschaft und damit die Versicherung endet:
  - a) durch Kündigung zum Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer mit einer Frist von drei Monaten; nach Ablauf der Versicherungsdauer jeweils am Ende eines Geschäftsjahres mit gleicher Frist.
  - b) durch Ausschluss auf Beschluss der Vorstandschaft gemäss Abs. 2. In allen Fällen ist der Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen;
  - c) durch Wegzug aus dem Geschäftsgebiet.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied trotz vorhergegangener schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet. In der Mahnung wird unter Angabe der Rechtsfolgen weiterer Säumnis (Ausschluss aus dem Verein) eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt;

- b) wenn ein Mitglied in seinem Aufnahmeantrag (§ 6) wesentlich unrichtige Angaben gemacht hat. Der Ausschluss kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Tage erfolgen, an dem die Vorstandschaft von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntnis erhalten hat.
  - c) wenn auf Grund § 18 Abs. 5 dem Mitglied die Versicherungsleistung verweigert werden kann;
  - d) wenn die Versicherungssumme erheblich unter den Versicherungswert gesunken ist und das Mitglied auf Aufforderung hin die Versicherungssumme nicht entsprechend erhöht.  
Über die Ausschließung entscheidet die Vorstandschaft. Dem Ausgeschlossenen ist ein schriftlicher Bescheid mit Benennung des Tages, an dem der Ausschluss in Wirksamkeit treten soll, zu erteilen.  
Der Ausgeschlossene hat das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Beschluss der Vorstandschaft herbeizuführen.
3. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Etwaige Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, ergeben, bleiben unberührt.

## § 8

- 1. Im Todesfall gehen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und dem Versicherungsvertrag auf die Erben über.
- 2. Die Erben und der Verein können die Mitgliedschaft innerhalb von 8 Wochen nach Eintritt der Erbfolge kündigen.

### III. Verfassung und Geschäftsführung

#### § 9

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Dem Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite.

#### § 10

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorstand, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassier und zwei Beisitzern.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der 1. Vorstand oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
6. a. Als Vorstandschftsmitglied (Geschäftsführer) darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.  
  
b. Als Vorstandschftsmitglied (Geschäftsführer) ungeeignet gilt insbesondere jeder, der wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden, oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist; oder der in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder 284 AO verwickelt worden ist.

## § 11

1. Neben dem Vorstand besteht noch ein Beirat, der aus zehn Vereinsmitgliedern gebildet wird. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Beirat obliegt es, bei wesentlichen und entscheidenden Angelegenheiten den Vorstand zu beraten. Der Beirat hat das Recht, sich über die Abwicklung der Vorstandschfts-geschäfte und die Geschäftsführung im allgemeinen zu informieren. Mindestens zweimal im Jahr hat der Vorstand dem Beirat Bericht über den Verlauf des Geschäftsjahres und den wesentlichen Vorkommnissen zu erstatten. Dies muss mindestens einmal jährlich durch eine gemeinsame Sitzung erfolgen, bei der wichtige Angelegenheiten zur

Beratung und Beschlussfassung zu bringen sind. Wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung eine gemeinschaftliche Sitzung mit dem Vorstand beantragen, hat der 1. Vorsitzende binnen 2 Wochen eine solche Sitzung einzuberufen.

## § 12

1. Zur Unterstützung des Vorstandes werden Obmänner berufen.
2. Dem Obmann obliegt es, Anträge und Erklärungen der Mitglieder (Beitritts- und Austrittserklärungen, Meldungen der Schadensfälle) entgegenzunehmen und unverzüglich dem Geschäftsführer zu übermitteln, sowie etwaige von der Vorstandschaft auszugehende Bekanntmachungen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

## § 13

Der 1. Vorstand, sein Stellvertreter, die Beisitzer und die Beiräte versehen ihr Amt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitaufwand werden jedoch vergütet. Der Geschäftsführer und der Kassier erhalten eine Vergütung, deren Höhe von den übrigen Vorstandsmitgliedern festgesetzt wird; der Beirat hat dabei gemäß § 11 Abs. 2 mitzuwirken.

## § 14

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitz der Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorstand und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 15

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Beiratsmitglieder sowie deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- e) Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages;
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung einzelner Mitglieder durch andere ist nicht zulässig.

Jedem Vereinsmitglied kommt ohne Rücksicht auf die Höhe der Versicherung nur eine Stimme zu.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 16**

1. Jedes Mitglied ist mit der Versicherungssumme versichert, die im Versicherungsschein vermerkt ist. Die Bewertungen der einzelnen Gegenstände im Versicherungsschein haben sich nach dem Wiederbeschaffungswert, bei Neuanschaffungen nach dem Kaufpreis zu richten.

2. Maßgebend für die Entschädigung sind die im Versicherungsschein festgelegten Beträge, diese bilden im Schadensfall die Höchstgrenze der Entschädigung (Totalschaden). Von der ermittelten Schadenssumme wird der bei anderen Mobiliarversicherungen gedeckte Betrag in Abzug gebracht.

## § 17

Ist der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes versichert, ist er verpflichtet, in seinem Betrieb namentlich auch beim Trocknen von Ernteerzeugnissen die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Trocknungsanlagen sowie von beweglichen und unbeweglichen landwirtschaftlichen Kraftmaschinen genau zu erfüllen. Dasselbe gilt für die Lagerung des Brennstoffes zum Betrieb von Trocknungsanlagen.

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen und deren Treibstoffe dürfen weder dauernd noch vorübergehend in Scheunen oder anderen Gebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) lagern, untergebracht werden.

In Scheunen, Ställen und auf den Böden darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden.

## § 18

1. Von dem Eintritt eines Schadensfalles hat der Geschädigte dem Obmann, der Geschäftsstelle oder dem Vorstand unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich geschehen. Es genügt wenn sie spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem Eintritt des Schadens erfolgt. Der Obmann hat die Anzeige mit Bericht über das Ergebnis seiner Augenscheinnahme spätestens innerhalb von drei Tagen an die Vorstandschaft einzusenden.

2. Der Vorstand lässt den Schaden durch 2 Sachverständige abschätzen, die regelmäßig vom Vorstand aus den Reihen der Gemeindeobmänner gewählt werden. Der Vorstand nimmt an der Schätzung teil und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Dem Beirat bleibt es vorbehalten, in jedem Schadensfalle besondere Ermittlungen, insbesondere auch durch die vorgenannten Sachverständigen, vornehmen zu lassen.
4. Ein Schaden darf erst nach der Schätzung beseitigt werden. Wird dies nicht beachtet und lässt sich deshalb der Hergang oder die Höhe des Schadens nicht mehr feststellen, wird keine Entschädigung gewährt.
5. Der Verein ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Mitglied den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn es sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat.

## § 19

1. Zur Deckung der Ausgaben des Vereins für Schäden, Verwaltungskosten, Rückversicherung und dgl., sowie zur Ansammlung der Verlustrücklage werden Beiträge erhoben, deren Höhe jährlich auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für gewerbliche Betriebe kann ein Zuschlag berechnet werden.
2. Reichen die im voraus erhobenen Beiträge und sonstigen Einnahmen des Geschäftsjahres zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres nicht aus, wird der Fehlbetrag - soweit er nicht aus der Verlustrücklage entnommen werden darf und andere Rücklagen nicht in ausreichendem Maße

zur Verfügung stehen - durch Nachschüsse der Mitglieder aufgebracht. Nachschusspflichtig sind alle Mitglieder im Verhältnis der im betreffenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge.

3. Der Jahresüberschuss ist, soweit er nicht der Verlustrücklage (§ 20) zuzuführen ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen wird, zur Beitragsrückerstattung an die Mitglieder zu verwenden und zu diesem Zweck der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen.

Die genannte Rückstellung darf nur zur Beitragsrückgewähr an die Mitglieder verwendet werden, wobei über den Zeitpunkt und die Art der Verwendung (Anrechnung auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres oder Barauszahlung) die Mitgliederversammlung beschließt. An der Beitragsrückvergütung nehmen nur die am Ende des der Beschlussfassung vorausgehenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil und zwar im Verhältnis der in diesem Jahr gezahlten Beiträge.

## **V. Vermögensverwaltung**

### **§ 20**

1. Zur Deckung außerordentlicher Verluste ist eine Verlustrücklage zu bilden. Sie soll mindestens 5 von Tausend der Gesamtversicherungssumme betragen.
2. Der Verlustrücklage sind die Jahresüberschüsse, mindestens jedoch 5 % der Beitragseinnahmen des Geschäftsjahres zuzuführen. Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden. Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wiedererreicht, sind ihr mindestens 10 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres zuzuweisen.

3. Die Verlustrücklage darf nur in Anspruch genommen werden, soweit sie ein Drittel ihres Mindestbestandes übersteigt. Außerdem darf die Verlustrücklage unter Beachtung der vorstehenden Grenze in einem Geschäftsjahr nur bis zur Höhe des halben Bestandes in Anspruch genommen werden. Eine Entnahme ist ausgeschlossen, wenn die Beitragssätze des Geschäftsjahres niedriger waren als der Durchschnittsbeitragssatz der vorausgehenden drei Geschäftsjahre. Von diesen Einschränkungen kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

## § 21

1. Die Geldmittel des Vereins sind, soweit sie nicht für die Bedürfnisse des Vereins flüssig zu halten sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Mit Wirkung vom 01.01.2002 werden sämtliche DM-Beträge in Euro umgewandelt. Dies erfolgt nach dem offiziellen Umrechnungsfaktor 1,95583. Die Versicherungssummen werden kaufmännisch auf volle 100 Euro gerundet.

## VI. Auflösung

### § 22

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vorstandschaft oder von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder beantragt und von der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 2 beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst sein. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung muss erfolgen, wenn dem Verein nur mehr fünfzig Mitglieder angehören.
3. Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die von der Vorstandschaft oder einem an ihrer Stelle von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator vorgenommen wird. Es können auch mehrere Liquidatoren gewählt werden. Das vorhandene Vermögen muss zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden.  
Der verbleibende Rest ist, sofern nicht eine Zuteilung an die freiwilligen Feuerwehren in Arnstorf und den umliegenden Gemeinden beschlossen wird, nach Maßgabe der geleisteten Beiträge unter die Mitglieder zu verteilen.  
Die Verteilung darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntgabe der Auflösung des Vereins erfolgen. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 48-53 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 23**

Änderungen der Satzung haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse; dies gilt insbesondere für Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie über Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Genehmigt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 19. November 2002.  
Az. 320.5-3145-D 174/02.

